

Wintersemester 2019 / 2020

## Vorlesung Medienstrafrecht

### **§ 2 Medienberührungspunkte StGB – Allgemeiner Teil**

*Dieser Fall kann aus Zeitgründen in der Vorlesung nicht besprochen werden und wird Ihnen als „Hausaufgabe“ zur Verfügung gestellt*

A und V sind Mitarbeiter eines Unternehmens, das gewerblich Kameras und Filmausrüstungen nebst Bedienungspersonal verleiht. A ist Tontechniker und V ist Kameramann. Zusammen mit der freiberuflichen Journalistin T und deren Praktikant S waren A und V am 23. 6. 1992 mit einer Kameraausrüstung unterwegs, um im Auftrag des Senders Radiotelevision (R) Film- und Tonaufnahmen für eine Reportage über einen Verkehrsunfall zu machen. Dieser Unfall, bei dem zwei Menschen getötet wurden, hatte sich bereits 1989 zugetragen. Ein Strafverfahren gegen den B, der das Fahrzeug angeblich gefahren hatte, war eingestellt worden.

Frau T hatte bereits einige Zeit vorher telefonisch versucht, das Einverständnis des B zu einem Interview zu erhalten, was dieser abgelehnt hatte. Am 23.6.1992 fuhr das Kamerateam, nachdem es ein Interview mit den Hinterbliebenen der Getöteten aufgenommen hatte, zu dem Haus, in dem B mit seiner Familie lebte. Sie hatten vor, notfalls gegen den ausdrücklichen Widerstand des B Filmaufnahmen von diesem und seiner häuslichen Umgebung herzustellen, um diese später über den Fernsehsender R zu verbreiten; dabei sollte der Eindruck vermittelt werden, dass B zu Unrecht für sein Tun im Zusammenhang mit dem Verkehrsunfall nicht bestraft worden sei. Zumindest die Leiterin des Teams, Frau T, war sich aufgrund von Hinweisen aus der Redaktion des Senders darüber im Klaren, dass ihr Vorgehen möglicherweise rechtswidrig sei; sie hielt es aber für richtig „solche Leute zu outen“.

B und seine Ehefrau E saßen mit ihren im Nachbarhaus wohnenden Verwandten, den Eheleuten C, auf der Terrasse. Das Kamerateam baute die Kamera unbemerkt von B und den anderen auf einem Stativ auf dem Grünstreifen auf, der von dem Haus ca. 50 m entfernt lag. Die Kamera war unauffällig in oder hinter einem Busch versteckt. Danach ging T zum Haus, um ein Interview mit B zu führen. Der Kameramann V filmte währenddessen das Haus und B mehrere Minuten in Großaufnahme.

Frau T und B unterhielten sich über den Gartenzaun hinweg über die Frage, ob ein Fernsehinterview geführt werden sollte. Noch während des Gesprächs wurde B durch Frau C darauf hingewiesen, daß er gefilmt wurde; Frau C hatte ein rotes Licht an der Kamera gesehen. Daraufhin liefen B und ihm folgend seine Ehefrau E und die Eheleute C auf das restliche Kamerateam zu, wobei B sinngemäß äußerte, er wolle die Kamera oder den Film haben. Es kam zu einer Rangelei, in deren Verlauf die Kamera einmal zu Boden fiel und später ganz ausfiel oder ausgeschaltet wurde und durch die sie beschädigt wurde. B nahm einige, infolge der Beschädigung völlig wertlose Teile der Kameraausrüstung mit auf sein Grundstück. Dem S gelang es auch durch eine Verfolgung bis auf das Grundstück des B nicht, die Teile zurückzubekommen. Sie wurden durch die Polizei sichergestellt.

Das in der Kamera enthaltene unversehrte Band gelangte zum Sender R, der im Rahmen einer von der T angefertigten Reportage Teile des Bandes mit der Rangelei und unverfälschte Bilder des B sendete. Einen Versuch, die Sendung zu verhindern, hat B nicht unternommen.

1. Gibt es im StGB Strafvorschriften, die B, E und C davor schützen, gegen ihren Willen beobachtet und gefilmt zu werden (3. Absatz des Sachverhalts) ?
2. Gibt es im StGB Strafvorschriften, die B, E und C davor schützen, dass ihre Gespräche auf der Terrasse belauscht und aufgenommen werden (3. Absatz des Sachverhalts) ?
3. Sind Ihnen Strafvorschriften außerhalb des StGB bekannt, die dem Schutzbedürfnis (Fragen 1 und 2) Rechnung tragen ?
4. Ist die strafrechtliche Beurteilung des Verhaltens von T, S, A und V davon abhängig, ob die Personen auf der Terrasse bekleidet oder nackt sind ? Spielt es eine Rolle, ob die unbekleideten Personen Kinder oder Erwachsene sind ?
5. Angenommen, die Aufnahme der Personen auf der Terrasse ist grundsätzlich verboten: Gibt es für T und ihre Mitarbeiter einen speziellen Rechtfertigungsgrund, der ihnen erlaubt, die Aufnahmen zu machen ?
6. Prüfen Sie, ob sich B durch Beschädigung der Kamera des V wegen Sachbeschädigung strafbar gemacht hat (4. Absatz des Sachverhalts).
7. Haben sich die für die Fernsehsendung (letzter Absatz des Sachverhalts) Verantwortlichen strafbar gemacht ?

**Antworten auf diese Fragen im Vorlesungsbegleiter Nr. 2**